Bierter Theil.

Berordnungen, Bestimmungen und Tarife ber Boft 2c.

Wolizei-Berordnung betreffend das Meldemelen.

Auf Grund bes & 11 bes Gefebes bom 11. Marg 1850 wird unter Aufbebung ber Polizeiverordnung vom 26. Juni und vom 17. September 1867 (Amtsblattit de 1857 S. 520-523 und S. 668-670) in Betreff bes polizeiliden Meldeneiens für ben aangen Umfang unferes Bermaltungsbegirfes Folgenbes berorbnet:

I. Melbungen beim Ab: und Anguge fowie beim Bohnungsmechfel.

S. 1. Ber jum 3mede bes Umguges feinen bisberigen Bohn- ober Aufenthaltsort und bamit jugleich ben Burgermeifterei-Begirf, gu welchem berfelbe gehört, partolit fün eine gigten von eine einer eine Erfer eine eine Gewer, verfalfen vill, sit verpflichtet vor einem Abzuge der dem Bürgermeifter unter Be-legung feiner Staatse und Communalfteuer-Zettel fich persönlich oder schriftlich abzu-melben und ausgeben, wohm er zu verzieben gedeutt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugsatteit) erteilt.

S. 2. Ber an einem Orte bes Begirfs feinen Aufenthalt nehmen will, bat fich innerhalb brei Tagen nach bem Anguge bei bem Burgermeifter unter Borfegung der ihm an feinem früheren Wohnorte ersbeitten Abmebe-Beicheinungen (Buggsarteit) persönlich ober schriftlich anzunelben bezw. auf Ersorbern über seine Angehörigen, eine persönlichen, Seteuer- und Mittlätwerhältnisse Auskunft zu geben. Ueber bei erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldechein) ertheilt.

S. 3. Ber feine Bohnung innerhalb ber Burgermeifterei wechselt, ift verpflichtet, bies innerhalb brei Tagen bem Burgermeifter perfonlich ober ichriftlich zu melben.

Heber Die geschehene Melbung wird eine Bescheinigung ertheilt. S. 4. Bu ben in ben SS. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Melbungen find auch Diejenigen, melde bie betreffenben Berionen als Miether, Dienftboten ober in fonftiger Beije aufgenommen haben, innerhalb jechs Tagen nach bem Mb-, Un- und Umguge berpflichtet, fofern fie fich nicht burch Ginficht ber bezüglichen polizeilichen Beicheinigungen von ber bereits erfolgten Melbung Heberzeugung verichafft haben.

II. Melbungen ber Fremben.

S. 5. Den Boligeibehörben berjenigen Gemeinden, in welchen fich ein Bedurfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Berpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Berordnung zu regeln.

S. 6. Buwiberhandlungen gegen obige Borfdriften, welche mit bem 1. Mai b. 3. in Rraft treten, unterliegen einer Gelbftrafe bis gu 10 Thalern.

Düffelborf, ben 14, Marg 1874.

Rönigliche Regierung.

Beurftundung der Geburten und Codesfaffe.

Bebe Weburt eines Rinbes ift innerhalb einer Boche auf bem Stanbesamt angusigen. Bur Anguige find verpflichtet; 1) der cheffige Zuter; 2) die bei der Niederstundt gugen geweine zebamme; 3) der dollte Zuter; 2) die bei der Niederstundt gugen geweine Zebamme; 3) der dollt gugen geweine Kist; 4) jede andere dode juggen geweine Berlon; 5) die Willier, sodab sie dagu im Sande ist. Zebod trit be Terpflichtung der in der vorstehenden Keidensigte spärer gemannten Bersonen nur dann ein, wenn ein früher genannter Berpflichtere nicht vorsbanden der berjeld an der Erstattung der Knigeig verfündert ist. Wenn ein Kind todspäderen oder in der Geburt berhorben ist, so muß die Kniecke Willessa am mödstigenden Zone gestüben.

Anzeige fpateftens am nachitfolgenben Tage gefcheben.